

Ergebnisniederschrift

**über die Sitzung des Kreistags (KT/X-010/2017)
des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

**am 01.11.2017, 13:05 Uhr bis 16:08 Uhr,
Kreistagssitzungssaal,
Kreishaus Darmstadt, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt**

- - -

Tagesordnung

TOP	Betreff
Öffentlicher Teil	
1.	Bericht der Vorsitzenden des Kreistags
1.1.	Ausscheiden und Nachrücken von Gremienmitgliedern Verbandsversammlung des Zweckverbandes "NGA-Netz Darmstadt-Dieburg" Vorlage: 1004-2017/DaDi
1.2.	Ausscheiden und Nachrücken von Gremienmitgliedern Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Senio-Verband" Vorlage: 1058-2017/DaDi
1.3.	Ausscheiden und Nachrücken von Gremienmitgliedern Mitglied des Kreistages Vorlage: 1060-2017/DaDi
2.	Bericht des Vorsitzenden des Kreisausschusses
2.1.	Schulschwimmkonzept des Landkreises Darmstadt-Dieburg Vorlage: 0972-2017/DaDi
2.2.	MVZ GmbH - Anfrage CDU - ergänzende Beantwortung Vorlage: 1118-2017/DaDi
3.	Berichte der Kreistagsausschüsse
4.	Beschlussempfehlungen der Kreistagsausschüsse
5.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 - Einbringung
5.1.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 Vorlage: 1100-2017/DaDi

6.	1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebs Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg Vorlage: 0966-2017/DaDi
7.	Ankauf der Immobilie Gemarkung Jugenheim Flur 46/5, Hauptstraße 26 und 28 in 64342 Seeheim-Jugenheim Vorlage: 0877-2017/DaDi
8.	Zuständigkeit des Kreistages für mittelbare Beteiligungen Vorlage: 0957-2017/DaDi
8.1.	Zuständigkeit des Kreistages für mittelbare Beteiligungen - Änderungsantrag SPD, Grüne, FDP Vorlage: 1115-2017/DaDi
9.	Vorlage des Entwurfs der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Darmstadt-Dieburg - Einbringung
9.1.	Vorlage des Entwurfs der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Darmstadt-Dieburg Vorlage: 1062-2017/DaDi
10.	Essensversorgung - Antrag CDU Vorlage: 0344-2016/DaDi
11.	Schulschwimmentwicklungskonzept für den Landkreis Darmstadt-Dieburg - Antrag CDU Vorlage: 0603-2017/DaDi
11.1.	Schulschwimmentwicklungskonzept für den Landkreis Darmstadt-Dieburg - Änderungsantrag Die Linke Vorlage: 0637-2017/DaDi
11.2.	Schulschwimmentwicklungskonzept für den Landkreis Darmstadt-Dieburg - Änderungsantrag SPD, Grüne, FDP Vorlage: 1116-2017/DaDi
12.	Geschäftsführung Senio-Verband - Antrag CDU Vorlage: 0989-2017/DaDi/1
13.	Radweg zwischen Darmstadt Ostbahnhof bis Grüne Mitte Dieburg - Antrag des Abg. Sobich (AfD) Vorlage: 1068-2017/DaDi
14.	Bezahlbare Schultoiletten - Antrag Die Linke Vorlage: 1070-2017/DaDi
15.	Keine Schulkinder im Regen stehen lassen! – Prüfung vom Bau bzw. der Erweiterung von Wartehäuschen an Bushaltestellen vor den Schulen im Landkreis Darmstadt-Dieburg - Antrag CDU Vorlage: 1073-2017/DaDi
16.	Einrichtung eines stationären Hospizes im Landkreis Darmstadt-Dieburg - Antrag CDU Vorlage: 1074-2017/DaDi
16.1.	Einrichtung eines stationären Hospizes im Landkreis Darmstadt-Dieburg - Änderungsantrag SPD, Grüne, FDP Vorlage: 1117-2017/DaDi

17.	Informationsfreiheitssatzung - Antrag FW-PP Vorlage: 1077-2017/DaDi
18.	Vertretung der Religionsgemeinschaften im Fachbeirat Flucht und Integration - Anfrage des Abg. Sobich (AfD) Vorlage: 1064-2017/DaDi
19.	Förderung von "Elektromobilität im Landkreis Darmstadt-Dieburg mit seinen 23 kreisangehörigen Kommunen" - Anfrage des Abg. Sobich (AfD) Vorlage: 1065-2017/DaDi
20.	Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau in der Geschäftsleitung der Kreisklinik - Anfrage des Abg. Sobich (AfD) Vorlage: 1066-2017/DaDi
21.	Ausgegliederte Dienstleistungen in den Eigenbetrieben des Landkreises - Anfrage des Abg. Sobich Vorlage: 1067-2017/DaDi
22.	Eintritt in den kommunalen Arbeitgeberverband - Anfrage Die Linke Vorlage: 1069-2017/DaDi
23.	Kostenbelastung Bergturnfest Frankenstein - Anfrage FW-PP Vorlage: 1075-2017/DaDi
24.	Gutachterkosten - Anfrage FW-PP Vorlage: 1076-2017/DaDi

Anwesende	
Fraktion der SPD	
Herr Dr. Mathias Göbel	
Herr Bürgermeister Karl Hartmann	
Frau Margrit Herbst	
Frau MdL Heike Hofmann	ab TOP 5 (13:32 Uhr) bis TOP 6 (14:29 Uhr)
Herr Bijan Kaffenberger	
Frau Gül Karatas	
Herr Hans-Dieter Karl	
Frau Gudrun Kirchhöfer	
Herr Bürgermeister Joachim Knoke	bis TOP 15 (16:00 Uhr)
Herr Bürgermeister Andreas Larem	
Herr Clemens Laub	vor TOP 1 (13:09 Uhr)
Herr Alexander Ludwig	
Herr Matti Merker	
Frau Anke Paul	
Herr Bürgermeister Joachim Ruppert	
Herr Bürgermeister Werner Schuchmann	
Frau Karin Spalt	
Frau Bürgermeisterin Christel Sprößler	
Frau Anna Wellbrock	ab TOP 16 (15:44 Uhr)
Frau Gabriele Winter	
Frau Kreistagsvorsitzende Dagmar Wucherpennig	
Fraktion der CDU	
Frau Ann-Katrin Brockmann	vor TOP 1 (13:09 Uhr)
Herr Boris Freund	vor TOP 1 (13:07 Uhr)
Herr Heiko Handschuh	
Herr Bürgermeister Carsten Helfmann	ab TOP 11 (14:45 Uhr)
Frau Marita Keil	
Frau Heidrun Koch-Vollbracht	vor TOP 1 (13:12 Uhr)
Herr Fraktionsvorsitzender Lutz Köhler	
Frau Dr. Astrid Mannes	
Herr Manfred Pentz	ab TOP 5 (13:25 Uhr) bis TOP 5 (14:22 Uhr)
Frau Corinna Philippe-Küppers	
Frau Anna Elena Resch	
Herr Reinhard Rupprecht	
Herr Thomas Schaumberg	
Herr Maximilian Schimmel	
Herr Siegfried Sudra	
Herr Dr. Werner Thomas	
Frau Brigitte Zachertz	
Fraktion von Bündnis90/Die Grünen	
Herr Fraktionsvorsitzender Prof. Dr. Friedrich Battenberg	
Frau Renate Battenberg	vor TOP 1 (13:07 Uhr)
Herr Christian Grunwald	

Anwesende	
Frau Susanne Hoffmann-Maier	
Frau Barbara Roos	
Frau Dr. Helena Schwaßmann	vor TOP 1 (13:10 Uhr)
Herr Sebastian Stöveken	
Frau Fraktionsvorsitzende Marianne Streicher-Eickhoff	
Herr Wolfgang Stühler	
Herr Dr. Walter Sydow	
Fraktion der AfD	
Herr Eduard Neudert	
Herr Günther Neumann	
Herr Heinz Pullmann	
Herr Prof. Ulf Seiler	
Fraktion der FDP	
Herr Dr. Albrecht Achilles	
Herr Prof. Dr. Ingo Jeromin	
Herr Fraktionsvorsitzender Wilhelm Reuscher	
Herr Horst Schultze	
Fraktion der FW-PP	
Herr Fraktionsvorsitzender Karl-Heinz Prochaska	
Herr Christian Röwenstrunk	
Herr Christoph Zwickler	
Fraktion von Die Linke	
Herr Werner Bischoff	
Herr Fraktionsvorsitzender Martin Deistler	
Herr Simon Wedemeyer	
Fraktionslose	
Frau Bärbel van Dijk	
Kreisausschuss	
Herr Kreisbeigeordneter Dieter Emig	
Herr Erster Kreisbeigeordneter Christel Fleischmann	
Herr Kreisbeigeordneter Friedrich Herrmann	
Herr Kreisbeigeordneter Marco Hesser	vor TOP 1 (13:11 Uhr)
Herr Kreisbeigeordneter Frank Klock	
Herr Kreisbeigeordneter Thomas Lindgren	
Frau Kreisbeigeordnete Rosemarie Lück	
Frau Kreisbeigeordnete Dr. Margarete Sauer	
Herr Landrat Klaus Peter Schellhaas	
Herr Kreisbeigeordneter Tilman Schmieder-Harth	
Frau Kreisbeigeordnete Jessika Tips	
Verwaltung	
Herr Uwe Gärtner	
Herr Roman Gebhardt	
Frau Sabine Hahn	
Frau Nicole Hantsche	
Herr Götz Hauptmann	
Herr Michael Hutterer	

Anwesende
Herr Rainer Leiß
Frau Martina Löffler
Frau Cathrin Lorenz
Herr Patrick Nickel
Herr Steffen Petry
Frau Cornelia Schuster

Abwesende
Fraktion der SPD
Herr Axel Goldbach
Herr Hans-Joachim Larem
Fraktion der CDU
Frau Gabriele Pauker-Buß
Herr Sebastian Rouven Sehlbach
Fraktion der AfD
Herr Otmar Borschel
Herr Frank Karnbach
Herr Fraktionsvorsitzender Jürgen Sobich
Fraktionslose
Herr Hans Mohrmann
Kreisausschuss
Frau Kreisbeigeordnete Angelika Dahms
Frau Kreisbeigeordnete Doris Hofmann
Frau Kreisbeigeordnete Christiane Krämer

Vorsitzende Wucherpfennig stellt fest:

1. Die Einladung zur Sitzung des Kreistages ist form- und fristgerecht ergangen.
2. Der Kreistag ist beschlussfähig.
3. **Vorsitzende Wucherpfennig** verweist auf die aktualisierte Tagesordnung.
Änderungswünsche dazu werden nicht erhoben.
4. Einwände gegen die Ergebnisniederschrift der 9. Sitzung des Kreistages wurden nicht erhoben.
5. Schriftführerin ist Cornelia Schuster.

Vorsitzende Wucherpfennig gratuliert **Abg. Dr. Mannes (CDU)** zur Direktwahl als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag.

Protokoll
des öffentlichen Teils

Beschluss zu TOP 1.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Bericht der Vorsitzenden des Kreistags**

Beschluss:

Beschluss zu TOP 1.1.

Vorlage-Nr.: 1004-2017/DaDi

Aktenzeichen: 099-006

Betreff: **Ausscheiden und Nachrücken von Gremienmitgliedern
Verbandsversammlung des Zweckverbandes "NGA-Netz Darmstadt-Dieburg"**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Kreistagsvorsitzende Wucherpennig teilt mit, dass **Abg. Philippe-Küppers** (CDU) mit Ablauf des 15.03.2017 auf ihr Mandat als stellvertretendes Mitglied für den Landkreis Darmstadt-Dieburg in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ verzichtet hat.

Sie stellt fest, dass die Fraktion der CDU von dem Recht der Änderung der Reihenfolge des Wahlvorschlages Gebrauch gemacht hat und damit

Abg. Rupprecht (CDU) als stv. Mitglied

in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ festgestellt wird.

Beschluss zu TOP 1.2.

Vorlage-Nr.: 1058-2017/DaDi

Aktenzeichen: 415-003

Betreff: **Ausscheiden und Nachrücken von Gremienmitgliedern
Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Senio-Verband"**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Kreistagsvorsitzende Wucherpennig teilt mit, dass **Abg. Keil** (CDU) mit Ablauf des 08.09.2017 auf ihr Mandat in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Senio-Verband“ verzichtet hat. Gleichzeitig scheidet auch das stellvertretende Mitglied **Abg. Zachertz** (CDU) aus der Verbandsversammlung aus.

Sie stellt fest, dass die Fraktion der CDU von dem Recht der Änderung der Reihenfolge des Wahlvorschlages Gebrauch gemacht hat und damit

Abg. Handschuh (CDU) als Mitglied und
Abg. Zachertz (CDU) als stv. Mitglied

in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Senio-Verband“ festgestellt werden.

Beschluss zu TOP 1.3.

Vorlage-Nr.: 1060-2017/DaDi

Aktenzeichen: 012-002

Betreff: **Ausscheiden und Nachrücken von Gremienmitgliedern
Mitglied des Kreistages**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Kreistagsvorsitzende Wucherpennig teilt mit, dass das Mitglied des Kreistages,

Michael Kittlaus, Babenhäuser Straße 5, 64859 Eppertshausen,

vom Wahlvorschlag der Piraten gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) mit Ablauf des 06.09.2017 auf sein Mandat im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg verzichtet hat.

Gemäß § 34 Abs. 1 und 3 KWG hat Landrat Schellhaas als Kreiswahlleiter am 11.09.2017 als nächsten noch nicht berufenen Bewerber (Nachrücker) vom Wahlvorschlag der Piraten

Christian Röwenstrunk, Am Beunefeld 24, 64853 Otzberg,

festgestellt.

Beschluss zu TOP 2.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Bericht des Vorsitzenden des Kreisausschusses**

Beschluss:

Vorsitzende Wucherpennig stellt fest, dass unter Tagesordnungspunkt 2 kein Bericht des Vorsitzenden des Kreisausschusses erfolgt.

Beschluss zu TOP 2.1.

Vorlage-Nr.: 0972-2017/DaDi

Aktenzeichen: 219-004

Betreff: **Schulschwimmkonzept des Landkreises Darmstadt-Dieburg**Beschluss: **Kenntnis genommen**

Erster Kreisbeigeordeter Christel Fleischmann gibt zur weiteren Diskussion zur Erarbeitung eines Schulschwimmkonzepts für den Landkreis Darmstadt-Dieburg nachfolgende weiteren Informationen:

Zur Zeit können noch für alle Schule feste Belegungszeiten für den Schwimmunterricht in Hallenbädern angeboten werden. Dabei wird soweit wie möglich auf die schuleigenen Belange (Stundenplangestaltung) Rücksicht genommen, während dabei gleichzeitig die Beförderung hinsichtlich Entfernung und Kosten im Blick gehalten werden muss. Die Anfahrtswege sollen so kurz wie möglich sein, 15 Minuten können aber nicht eingehalten werden.

Die Situation im Nordbad Darmstadt oder DSW Freibad (am Bürgerpark Darmstadt) ab dem Schuljahr 2017/2018 kann noch nicht eingeschätzt werden, da die geplante Bauphase 26 Monate andauern soll. Solange soll eine Traglufthalle über dem DSW-Freibad den Schulschwimmunterricht ermöglichen. Darmstädter Schulen haben bei der Belegung Vorrang. Da die Stadt Griesheim derzeit auswärtigen Schulen keine Hallenzeiten gewährt, wird es absehbar Probleme mit den Pfungstädter Schulen geben, die derzeit im Nordbad schwimmen. Hierzu werden z.Zt. nochmals Gespräche mit Herrn Bürgermeister Krebs-Wetzel geführt.

Falls in Dieburg kein Ersatz für das Trainingsbad (Schließung ab 2019) geschaffen wird, können dann weitere ca. 20 Schulen keinen Schwimmunterricht in Hallenbädern anbieten.

In Weiterstadt und Groß-Zimmern gab es Verhandlungen über eine weitere Optimierung der Belegungszeiten in den Hallenbädern, so dass ab dem Schuljahr 2017/2018 zusätzliche Schwimmzeiten für die Schulen erreicht werden konnten.

Evtl. müssen Schulen dann auf Nachmittagsunterricht oder auf Freibäder ausweichen. Freibäder sind allerdings aufgrund der kurzen Öffnungszeiten, die zum großen Teil noch in die Sommerferien fallen, nur die zweitbeste Alternative.

Eine rechtliche Verpflichtung des Landkreises zur Schaffung von Hallenbädern existiert nicht.

Im Landkreis Darmstadt-Dieburg existiert auf Verwaltungsebene bereits seit 2014 eine Projektgruppe unter dem Titel „Jedes Kind soll schwimmen lernen“.

Hieran sind die Fachbereich Schulservice hinsichtlich der Optimierung der Belegungspläne und Busbeförderung, der Eigenbetrieb Da-Di Werk Gebäudemanagement hinsichtlich der Vertragsgestaltung mit den kommunalen oder privaten Badbetreibern und Übernahme der Benutzungsgebühren (Schulbudgets werden damit nicht belastet) und dem Staatlichen Schulamt, Fachberatung Sport beteiligt. Das Projekt wird durch den Arbeitskreis Schulleitungen (Vertretungen aller Schulformen) begleitet.

a) Anzahl der Schwimmstunden an Grund- und weiterführenden Schulen laut dem Hessischen Lehrplan

Vorbemerkung des Kultusministers, 01 2015:

Die Bildungsstandards Sport schreiben die Möglichkeiten zum Kompetenzerwerb für die Schülerinnen und Schüler im Inhaltsfeld „Bewegen im Wasser“ vor. Ziel ist es, dass alle Kinder die Anforderungen für den Erwerb des Deutschen Jugend-schwimmabzeichens in Bronze (Freischwimmer) erfüllen bzw. sich mindestens sicher über Wasser halten können.

Die Sicherstellung des Schwimmunterrichts ist für alle Beteiligten mit einem besonderen Aufwand verbunden, der jedoch in Anbetracht des hohen Nutzens gerechtfertigt ist.

Die Klärung der Lehrplansituation und derzeitige Entwicklung der Sportcurricula orientiert an den Bildungsstandards und Kerncurricula an Hessischen Schulen nahm etwas mehr Zeit in Anspruch.

Der Schwimmunterricht ist ein verbindliches Inhaltsfeld im Sportunterricht in Hessen. Die Bildungsstandards Sport enthalten somit eine Festschreibung des anzustrebenden Kompetenzerwerbs für die Schülerinnen und Schüler. Im Bereich der Grundschule ist ein Ziel, dass am Ende der 4. Klasse alle Kinder die für den Erwerb des Deutschen Jugendschwimmabzeichens in Bronze geltenden Anforderungen (Freischwimmer) erfüllen können, d.h. Schülerinnen und Schüler sind schwimmfähig. Dieses Ziel wird in hohem Maße durch die Schulverwaltung gefördert.

Derzeit gelten die Lehrpläne von 2006 oder die Inhaltsfelder der Bildungsstandards, die folgendes vorschreiben:

- Schwimmunterricht ist in der GS im 3. oder 4. Schuljahr mit 40 Wochenstunden verpflichtend.
- Schwimmunterricht ist in den Klassen 5/6 oder 7-10 mit 40 Wochenstunden verpflichtend.
- Das Gleiche gilt für die Oberstufe je nach Kursprofil.

Parallel dazu sollen Schulen im Zuge der Umsetzung der Bildungsstandards und Kerncurricula Sport in Hessen ab 2012 eigene Sportcurricula entwickeln, die es laut Erlass ermöglichen, Schwerpunkte zu setzen und Schwimmunterricht auch in mehreren Jahrgängen der Klassen 5-10 anzubieten

b) Rechtliche Rahmenbedingungen für den Schulträger in Bezug auf den Schwimmunterricht

Die zur Verfügungstellung von Räumen für den lehrplanmäßigen Unterricht außerhalb von Schulen ergibt sich aus § 158 Hessisches Schulgesetz (HSchG). Diese Rechtsgrundlage ist eine Sollbestimmung. Die Schulträger sollen auch Gelegenheit für den Schwimmunterricht schaffen. Mit den Worten „soll Gelegenheit geben“ sind die Pflichten des Schulträgers bei der Sicherstellung des Schwimmunterrichts eingeschränkt worden. Er muss gewährleisten, dass eine Schwimmanlage genutzt werden kann. Gibt es sie in erreichbarer Entfernung nicht, muss er sie auch nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand allein für den Zweck der Schule bauen. Er erfüllt seine Pflichten auch dadurch, dass er im Rahmen der Schülerbeförderung dafür Sorge trägt, dass Schwimmbäder oder –hallen angefahren werden können. Die Beförderung der Schulkinder an einen anderen Ort außerhalb der Schule, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht stattfindet, ist in § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG) geregelt. Die notwendigen Fahrtkosten sind daher vom Schulträger zu tragen. Umstritten ist, ob die Schulträger auch verpflichtet sind, die Eintrittsgelder beim Besuch von Schwimmanstalten, die nicht ihnen gehören, zu tragen haben. Der Landkreis als Schulträger übernimmt aber diese Kosten auf freiwilliger Basis.

Das staatliche Schulamt hat mitgeteilt, dass die Lehrerzuweisung sichergestellt ist und deshalb an keiner Schule im Landkreis Darmstadt-Dieburg der Schwimmunterricht ausfallen muss.

- c) Übersicht der Schwimmbäder im Landkreis Darmstadt-Dieburg (Frei- und Hallenbäder, öffentlich und privat betriebene)**
- d) Übersicht, wo Grundschulen ihren Schwimmunterricht abhalten**
- e) Übersicht, wo weiterführenden Schule ihren Schwimmunterricht abhalten**

Alle drei Fragen (c.-e.) lassen sich aus den Anlagen „*Belegungsplan Nordbad Darmstadt*“ und der „*Übersicht Hallenbäder_Grund- und Sek-Schulen*“ beantworten. Grundschulen, Sek I-Schulen und Schulen, die beides vereinen sind jeweils gemäß Legende der Übersichten entsprechend eingefärbt.

f) Entfernung und Fahrzeit der Schulen für das Schulschwimmen

Diese Frage lässt sich durch die Übersichten „*Entfernung Schule_ entsprechendes Hallenbad*“ beantworten. Es wurde für jedes Hallenbad eine entsprechende Übersicht beigelegt. Die Kilometerangaben sind rechts über dem Schulnamen vermerkt. Hier sind nur die Schulen, die zum Schwimmbad befördert werden enthalten. Alle anderen Schulen haben maximal einen Weg zum Hallenbad von bis zu 1 km und bestreiten den Weg zu Fuß.

g) Kostenerstattung des Landkreises für das Schulschwimmen

Die Kosten für Eintrittsgelder der Schulen im Jahr 2016 betrugen insgesamt 91.329,81 €. Eine Kostenübersicht der Eintrittsgelder ist unter dem Namen „*Kostenzusammenstellung Schwimmbäder*“ entsprechend als Anlage beigelegt.

h) Angabe, ob die Schwimmbäder während des Schulschwimmens für die Öffentlichkeit geöffnet sind

Die Beantwortung geht ebenfalls aus der Übersicht zu g. (*Kostenzusammenstellung Schwimmbäder*) hervor. Grundsätzlich ist zusammenfassend zu sagen, dass bis auf das Trainingsbad Dieburg unserer Kenntnis nach, alle Bäder während des Schulschwimmens auch für die Öffentlichkeit geöffnet sind. Für das Hallenbad Groß-Zimmern und das Hallenbad Weiterstadt beabsichtigen die Badbetreiber ab dem Schuljahr 2017/2018 einen Schwimmtag eigens für die Schulen und dafür einen anderen Schwimmtag eigens für die Öffentlichkeit einzurichten. Die Verhandlungen/Koordination hierzu läuft bereits zwischen den Badbetreibern, dem Da-Di-Werk und dem Schulservice. An den jeweils anderen Tagen erfolgt der Badebetrieb weiterhin parallel.

i) Gibt es Mindestanforderungen an die Qualität der Schwimmbäder für den Unterricht?

Es gibt keine besonderen Anforderungen an die angemieteten Bäder. Es wird darauf geachtet, dass es sowohl einen Nichtschwimmerbereich als auch einen Schwimmerbereich gibt. Für den Bereich der Wasserqualität und ähnliches, verlassen wir uns darauf, dass ein öffentliches Bad alle rechtlichen Regularien erfüllt. Eine Kontrolle durch uns ist nicht möglich, aber auch nicht notwendig, da die Eigentümer/Betreiber der Schwimmbäder dafür gemäß § 37 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zuständig sind.

Beschluss zu TOP 2.2.

Vorlage-Nr.: 1118-2017/DaDi

Aktenzeichen: 519-008

Betreff: **MVZ GmbH - Anfrage CDU - ergänzende Beantwortung**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Auf Nachfrage des **Abg. Handschuh** (CDU) in der Kreistagssitzung am 11.09.2017 zu Vorlage-Nr. 0791-2017/DaDi gibt **Landrat Schellhaas** folgende ergänzende Beantwortung zur Kenntnis:

1. Warum zahlt die Sparkasse Dieburg die Darlehen bereits vor der Zustimmung des Regierungspräsidiums aus?

Antwort der Sparkasse:

Die Auszahlung von Darlehensmitteln oder die Einräumung von Kreditlinien vor Vorlage der endgültigen Kreditsicherheit kommt vor, sofern eine Eilbedürftigkeit gegeben ist, die Einreichung der endgültigen Kreditsicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und die Risikobeurteilung des jeweiligen Kreditnehmers eine Auszahlung auf Blankobasis rechtfertigt.

Bei der angesprochenen Finanzierung hat die Geschäftsführung des Kreditnehmers - eine 100%ige Tochtergesellschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg – bei der Sparkasse um vorzeitige Teilauszahlung aus dem am 17.06.2016 bewilligten Darlehen über T€ 675 gebeten, um dringend notwendige Investitionen zu tätigen. Die Genehmigung für die Bürgschaftsvergabe wurde beim Regierungspräsidium beantragt und die Bonität des Kreditnehmers hat die vorzeitige Auszahlung in Höhe von T€ 300 am 25.10.2016 zugelassen. Die Bürgschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 09.01.2017 wurde gemeinsam mit der Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 23.01.2017 an die Sparkasse zugestellt.

Selbst wenn die Bürgschaft nicht genehmigt worden wäre, wurde ein Risiko aus der vorzeitigen teilweisen Darlehensauszahlung seitens der Sparkasse nicht gesehen.

2. Wie beurteilt der Kreisausschuss die Rechtmäßigkeit, dass das Kontokorrentkonto mit einem Darlehen für Investitionen ausgeglichen wurde (Buchung am 08.02.2017)?

Die Gesellschaft Zentrum der medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH verfügt lediglich über ein Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro. Die Eigenkapitalausstattung ist damit nicht ausreichend. Die Praxiskäufe erfolgen Darlehensfinanziert. Um das Darlehen aufnehmen zu können, bedarf es einer Bürgschaft. Sofern die Bürgschaft nicht rechtzeitig vorliegt, kann es dazu führen, dass das Darlehen nicht aufgenommen werden kann und der vereinbarte Kaufpreis nicht zum vertraglich vereinbarten Termin zur Auszahlung kommt. Um dies zu vermeiden, hat die Gesellschafterversammlung in ihrer Sitzung am 21. Februar 2017 beschlossen, die Betriebsmittelkreditlinie für die MVZ GmbH auf 2,5 Mio. Euro anzuheben, um der Gesellschaft einen ausreichenden finanziellen Handlungsspielraum zu ermöglichen und ggf. über den Betriebsmittelkredit die Praxisankäufe bis zur Darlehensaufnahmen zwischen zu finanzieren. Diesem Sachverhalt liegt der von der CDU angesprochene Sachverhalt zugrunde.

Beschluss zu TOP 3.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Berichte der Kreistagsausschüsse**

Beschluss:

Vorsitzende Wucherpennig verweist auf die vorliegenden Niederschriften der Kreistagsausschüsse.

Beschluss zu TOP 4.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Beschlussempfehlungen der Kreistagsausschüsse**

Beschluss:

Vorsitzende Wucherpennig stellt fest, dass keine Beschlussempfehlungen der Kreistagsausschüsse vorliegen.

Beschluss zu TOP 5.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 - Einbringung**

Beschluss:

Landrat Schellhaas bringt den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 ein. In diesem Zusammenhang verweist er auf den Vorbericht zum Haushaltsplan 2018.

Vorsitzende Wucherpennig teilt mit, dass in diesem Jahr keine Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses stattfindet, um den Haushaltsplan 2018 zu beraten, sondern die Beratung in der regulären Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.12.2017 stattfindet. Sie informiert, dass zur Vorbereitung der weiteren Beratungen jedoch die Möglichkeit gegeben ist, Fragen zum Entwurf des Haushaltsplanes einzureichen. Sie bittet diese bis spätestens zum 22.11.2017 in elektronischer Form an kreistag@ladadi.de zu übersenden.

Weiter stellt sie fest, dass der Haushaltsplan 2018 damit eingebracht ist und an den Haupt- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung verwiesen wird.

Beschluss zu TOP 5.1.

Vorlage-Nr.: 1100-2017/DaDi

Aktenzeichen: 031-016

Betreff: **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018**

Beschluss: **verwiesen**

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß § 97 Abs. 1 HGO festgestellt und dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Der Entwurf beinhaltet folgende Festsetzungen:

- a) den Ergebnishaushalt mit Erträgen von 522.322.942 Euro und Aufwendungen von 514.820.622 Euro (Überschuss: 7.502.320 Euro),
 - b) den Finanzhaushalt mit einem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 15.604.059 Euro, aus Investitionstätigkeit von -12.777.926 Euro und aus Finanzierungstätigkeit von -378.869 Euro (Zahlungsmittelüberschuss von insgesamt 2.447.264 Euro),
 - c) die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 13.717.721 Euro (davon: 1.930.000 Euro Kredite nach dem Kommunalinvestitionsprogrammgesetz),
 - d) Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 14.810.700 Euro,
 - e) den Höchstbetrag der Kassenkredite mit 190.000.000 Euro,
 - f) die Festsetzung der Kreisumlage auf 35,11 % und des Zuschlages zur Kreisumlage (Schulumlage) auf 18,35 % der Kreisumlagegrundlagen,
 - g) den Stellenplan.
2. Der Entwurf des Investitionsprogramms für die Haushaltsjahre 2017 - 2021 wird gemäß § 101 Abs. 3 HGO dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.
 3. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2017 - 2021 wird gemäß § 101 Abs. 4 HGO dem Kreistag zur Unterrichtung vorgelegt.
 4. Das Haushaltssicherungskonzept 2018 wird gemäß § 92 Abs. 5 HGO dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss zu TOP 6.

Vorlage-Nr.: 0966-2017/DaDi

Aktenzeichen: 031-003

Betreff: **1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebs Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg**Beschluss: **ungeändert beschlossen****Beschluss:**

1. Der Entwurf des 1. Nachtragswirtschaftsplanes des Eigenbetriebs der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg für das Wirtschaftsjahr 2017 wird gemäß § 5 Satz 2 Nr. 4 und § 7 Absatz 3 Nr. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) durch die Betriebskommission festgestellt und dem Kreisausschuss zur Weiterleitung an den Kreistag vorgelegt.
2. Der Kreistag beschließt den 1. Nachtragswirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebs Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg mit geänderter Haushaltssatzung.

1. Haushaltssatzung

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat die Nachtragshaushaltssatzung des Eigenbetriebs Kreiskliniken für das Haushaltsjahr 2017 in seiner Sitzung am 01.11.2017 wie folgt beschlossen:

§ 1 Haushaltsgesamtbeträge

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

im Erfolgsplan mit den Gesamtbeträgen:

	Ansatz 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2017	Ansatz Wirtschaftsplan 2017	Abweichung
Erträge	77.856.084 €	77.856.084 €	- €
Aufwendungen	83.962.239 €	83.962.239 €	- €
Verlust	- 6.106.155 €	- 6.106.155 €	- €

im Vermögensplan mit den Gesamtbeträgen:

	1 Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2017		Wirtschaftsplan 2017		Abweichung	
	WJ	VE	WJ	VE	WJ	VE
Einnahmen	12.539.897,00 €		11.274.972,00 €		1.264.925,00 €	
Ausgaben	12.539.897,00 €	47.150.000,00 €	11.274.972,00 €	47.150.000,00 €	1.264.925,00 €	- €
Verlust	- €	47.150.000,00 €	- €	47.150.000,00 €	- €	- €

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird um 1.264.925 EUR auf 4.312.878 EUR erhöht.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der im Jahr 2017 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen geplant war, wird auf 47.150.000 EUR festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt auf 25.000.000 € festgesetzt.

§ 5 Stellenübersicht

Es gilt weiterhin die vom Kreistag am 12.12.2016 beschlossene Stellenübersicht 2017.

Abstimmungsergebnis:

☐ einstimmig
 Zustimmung (Ja): ☐
 Ablehnung (Nein): ☐
 Enthaltung: ☐

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	☒	☐	☐
Grüne	☒	☐	☐
FDP	☒	☐	☐
CDU	☐	☒	☐
AfD	☒	☐	☐
Die Linke	☒	☐	☐
FW-PP	☒	☐	☐
fraktionslos	☒	☐	☐

Befangen:

Beschluss zu TOP 7.

Vorlage-Nr.: 0877-2017/DaDi

Aktenzeichen: 511-003

Betreff: **Ankauf der Immobilie Gemarkung Jugenheim Flur 46/5, Hauptstraße 26 und 28 in 64342 Seeheim-Jugenheim**

Beschluss: **ungeändert beschlossen**

Landrat Schellhaas erläutert, dass die Bebauung auf dem Grundstück der Gemarkung Jugenheim, Hauptstraße 26 und 28 als Teil einer Gesamtanlage denkmalgeschützt ist. Weiter erklärt er, dass der Businessplan überarbeitet wird.

Beschluss:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg, vertreten durch den Eigenbetrieb Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg, erwirbt von der Erbgemeinschaft Harald Loos und Rainer Walter Eugen Loos das im Bebauungsplan der Gemeinde Seeheim-Jugenheim ausgewiesene Grundstück Flur 46/5 mit einer Gesamtfläche von 1.049 qm einschließlich der sich auf dem Grundstück befindlichen Wohnhäuser mit einer Gesamtbruttogrundfläche von 716,26 qm (Haus 26: 454,13 qm, Haus 28: 262,13 qm) sowie den Nebengebäuden und Garagen zu einem Gesamtpreis in Höhe von 730.000,00 Euro.

Das Grundstück grenzt direkt auf der Südseite des Grundstücks der Kreiskliniken Jugenheim an und stellt mit den Grundstücken Flur 318/2 und Flur 46/4 (Vorlage-Nr.: 2877-2015) ein Gesamtgrundstückensemble dar. Mit dem Erwerb dieser weiteren Grundstücksfläche einschließlich den sich darauf befindlichen Gebäudeteilen sichert sich die Kreisklinik Jugenheim eine in die Zukunft gerichtete Erweiterungsmöglichkeit. Weitere Optionen sind in naher Zukunft nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gegeben.

Die wirtschaftlichen Mittel werden im Nachtragswirtschaftsplan 2017 berücksichtigt und der Nachtragswirtschaftsplan wird zeitgleich zur Beschlussfassung dem Kreistag vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

☒ einstimmig
 Zustimmung (Ja): ☒
 Ablehnung (Nein): ☐
 Enthaltung: ☐

Detailergebnis,
wenn zutreffend

	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	☐	☐	☐
Grüne	☐	☐	☐
FDP	☐	☐	☐
CDU	☐	☐	☐
AfD	☐	☐	☐
Die Linke	☐	☐	☐
FW-PP	☐	☐	☐
fraktionslos	☐	☐	☐

Befangen:

Beschluss zu TOP 8.

Vorlage-Nr.: 0957-2017/DaDi

Aktenzeichen: 012-007

Betreff: **Zuständigkeit des Kreistages für mittelbare Beteiligungen**

Beschluss: **geändert beschlossen**

Vorsitzende Wucherpfennig ruft die Tagesordnungspunkte 8 und 8.1 gemeinsam auf.

Vorsitzende Wucherpfennig stellt nach der Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 8.1 fest, dass dem Änderungsantrag der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP in geänderter Form einstimmig zugestimmt wird und damit der Änderungsantrag die Verwaltungsvorlage ersetzt. Es wird daher nicht mehr über die Verwaltungsvorlage abgestimmt.

Beschluss:

Für die Beschlüsse nach § 30 Nr. 10 und 11 HKO ist zukünftig der Kreisausschuss (KA) für folgende Beteiligungen zuständig:

- ENTEGA AG
- Rhein-Main-Verkehrsverb. GmbH
- Ivm GmbH
- FrankfurtRheinMain GmbH
- Tierkörperbeseitigung Hessen Süd
- Wasserverband Hessisches Ried
- Wasserverband Gersprenzgebiet
- Ekom21-KGRZ

Beschluss zu TOP 8.1.

Vorlage-Nr.: 1115-2017/DaDi

Aktenzeichen: 012-007

Betreff: **Zuständigkeit des Kreistages für mittelbare Beteiligungen - Änderungsantrag
SPD, Grüne, FDP**

Beschluss: **geändert beschlossen**

Vorsitzende Wucherpfennig schlägt vor, den Beschlussvorschlag analog der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses zu ändern und stellt hierzu das Einvernehmen des Kreistages fest:

„Für die Beschlüsse nach § 30 Nr. 10 und 11 HKO ist zukünftig der Kreisausschuss (KA) für folgende Beteiligungen zuständig:

- *ENTEKA AG*
- *Rhein-Main-Verkehrsverb. GmbH*
- *Ivm GmbH*
- *FrankfurtRheinMain GmbH*
- ~~*HEAG-mobiBus GmbH & Co. KG*~~
- ~~*HEAG-mobiBus Verwaltungs-GmbH*~~
- *Tierkörperbeseitigung Hessen Süd*
- ~~*Gruppenwasserwerk Dieburg*~~
- *Wasserverband Hessisches Ried*
- *Wasserverband Gersprenzgebiet*
- *Ekom21-KGRZ*“

Vorsitzende Wucherpfennig lässt sodann über die Vorlage in geänderter Form abstimmen und stellt nach der Abstimmung fest, dass dieser einstimmig zugestimmt wird.

Beschluss:

Für die Beschlüsse nach § 30 Nr. 10 und 11 HKO ist zukünftig der Kreisausschuss (KA) für folgende Beteiligungen zuständig:

- ENTEKA AG
- Rhein-Main-Verkehrsverb. GmbH
- Ivm GmbH
- FrankfurtRheinMain GmbH
- Tierkörperbeseitigung Hessen Süd
- Wasserverband Hessisches Ried
- Wasserverband Gersprenzgebiet
- Ekom21-KGRZ

Abstimmungsergebnis:

☒ einstimmig
 Zustimmung (Ja): ☒
 Ablehnung (Nein): ☐
 Enthaltung: ☐

Detailergebnis,
wenn zutreffend

	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	☐	☐	☐
Grüne	☐	☐	☐
FDP	☐	☐	☐
CDU	☐	☐	☐
AfD	☐	☐	☐
Die Linke	☐	☐	☐
FW-PP	☐	☐	☐
fraktionslos	☐	☐	☐

Befangen:

Beschluss zu TOP 9.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Vorlage des Entwurfs der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Darmstadt-Dieburg - Einbringung**

Beschluss:

Kreisbeigeordneter Fleischmann bringt den Entwurf der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Darmstadt-Dieburg ein. Er bittet um Verweisung an den Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales, den Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschuss sowie den Schul-, Kultur- und Sportausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Kreistag am 05.02.2018.

Kreisbeigeordneter Fleischmann informiert, dass sich die Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlussfassung vor Weihnachten bereits mit dem Schulentwicklungsplan befassen und in der Sitzungsrunde im Januar 2018 eine Beschlussempfehlung in den Ausschüssen herbeigeführt werden soll.

Beschluss zu TOP 9.1.

Vorlage-Nr.: 1062-2017/DaDi

Aktenzeichen: 211-002

Betreff: **Vorlage des Entwurfs der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

Beschluss: **verwiesen**

Beschlussvorschlag:

Mit der Einbringung der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans 2018 bis 2023 für den Landkreis Darmstadt-Dieburg wird das förmliche Beteiligungsverfahren nach § 145 Hessisches Schulgesetz eröffnet.

Die zu beteiligenden Akteure (benachbarte Schulträger, Staatliches Schulamt, Fachplanungen und Schulen in Trägerschaft des Landkreises) erhalten bis 29.12.2017 Gelegenheit zur Rückmeldung.

Beschluss zu TOP 10.

Vorlage-Nr.: 0344-2016/DaDi

Aktenzeichen: 490-001

Betreff: **Essensversorgung - Antrag CDU**

Beschluss: **zurückgestellt**

Vorsitzende Wucherpfennig teilt mit, dass der Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschuss, der Schul-, Kultur- und Sportausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen, den Antrag zurückzustellen, bis das Konzept zur Essensversorgung vorliegt. **Vorsitzende Wucherpfennig** schlägt vor, sich der Beschlussempfehlung anzuschließen. Sie stellt fest, dass sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wird beauftragt ein Konzept zur Einführung einer zentralen Essensversorgung der Schulen, Krankenhäuser und Kreishäuser durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg durch eine eigene Organisationsform (Eigenbetrieb, GmbH) binnen Jahresfrist zu prüfen.

Beschluss zu TOP 11.

Vorlage-Nr.: 0603-2017/DaDi

Aktenzeichen: 219-004

Betreff: **Schulschwimmtwicklungskonzept für den Landkreis Darmstadt-Dieburg - Antrag CDU**

Beschluss: **geändert beschlossen**

Vorsitzende Wucherpfennig ruft die Tagesordnungspunkte 11, 11.1 und 11.2 gemeinsam auf.

Vorsitzende Wucherpfennig stellt nach der Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 11.2 fest, dass dem Änderungsantrag der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP mehrheitlich zugestimmt wird und damit der Änderungsantrag den Ursprungsantrag ersetzt. Es wird daher nicht mehr über den Ursprungsantrag der Fraktion der CDU abgestimmt.

Beschluss:

1. Ziel des Landkreises Darmstadt-Dieburg ist es, dass an allen Schulen (Förder-, Grund- und weiterführende Schulen) des Landkreises ein Schwimmunterricht dauerhaft angeboten wird. Zur Erreichung dieses Ziels gewährt der Landkreis den Kommunen und Vereinen, welche Schwimmbäder für den Schwimmunterricht zur Verfügung stellen, eine adäquate Kostenerstattung für die Nutzung im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.
2. Der LK Da-Di gewährt im Rahmen seiner Vereinsförderung auch Investitionszuschüsse zum Bau oder zur grundhaften Sanierung von Frei-, Hallen-, Schul- oder Trainingsbädern. Der Kreisausschuss wird beauftragt, Richtlinien zur Vereinsförderung, sowohl im Sinne von Investitionszuschüssen als auch von Bürgschaften, zu konkretisieren.
3. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg baut bzw. betreibt weder eigenständig noch im Rahmen einer Zusammenarbeit mit Kommunen oder Vereinen Frei-, Hallen-, Schul- oder Trainingsbäder.
4. Der Kreisausschuss wird gebeten, den Schul-, Sport- und Kulturausschuss über Veränderungen der Schwimmbäder im Landkreis (Schließung, Sanierung oder Neubau), in denen Schulschwimmen stattfindet, kontinuierlich zu informieren.
5. Die Kommunen und der Sportkreis Darmstadt-Dieburg werden über mögliche Fördermittel für den Bau von Schwimmbädern fortlaufend informiert.

Beschluss zu TOP 11.1.

Vorlage-Nr.: 0637-2017/DaDi

Aktenzeichen: 219-004

Betreff: **Schulschwimmtwicklungskonzept für den Landkreis Darmstadt-Dieburg - Änderungsantrag Die Linke**

Beschluss: **zurückgezogen**

Vorsitzende Wucherpfennig teilt mit, dass **Abg. Bischoff** (Die Linke) den Antrag in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zurückgezogen hat.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, ein Schulschwimmtwicklungskonzept für den Landkreis Darmstadt–Dieburg mit den 23 Städten und Gemeinden zu erarbeiten. Die Hauptziele des Konzeptes müssen die dauerhafte Gewährleistung des Schulschwimmunterrichtes unter öffentlicher und demokratischer Hand im Landkreis Darmstadt-Dieburg sein.

Darin sind folgende Schwerpunkte zu untersuchen:

1. In allen Schulen (Grund- und weiterführende Schulen) muss der Schwimmunterricht dauerhaft gewährleistet sein.
2. Die Anreise zum Schulschwimmunterricht darf max. 15 Minuten von der Schule betragen.
3. Es ist zu untersuchen, ob es (konkrete bzw. bekannte) Planungen im Landkreis Darmstadt-Dieburg gibt, für den Schulschwimmunterricht geeignete Schwimmbäder/Hallenbäder (außer Dieburg) in den nächsten Jahren dauerhaft zu schließen oder umfangreich (mit Schließzeiten) zu sanieren. Auch sind konkrete Planungen für den Neubau von Schwimmbädern/Hallenbädern im Landkreis Darmstadt-Dieburg aufzuzeigen.
4. Die Planungsvorgaben zeigen den Unterschied auf zwischen Planungen der öffentlichen und der privaten Hand.
5. Dieses Schulschwimmkonzept (Pkt. 3) ist keine Aufforderung an den Landkreis Darmstadt-Dieburg für Investitionszuschüsse. Diese können erst nach Vorlage des Schulschwimmkonzeptes in einem weiteren Beschluss des Kreistages vorgenommen werden.
6. Die Eintrittspreise zu den evtl. durch den Landkreis bezuschussten Hallen/Schwimmbädern richten sich nach den durchschnittlichen Eintrittspreisen der öffentlichen Schwimmbäder im Landkreis Darmstadt-Dieburg.
7. Es werden mit diesem Änderungsantrag Zuschüsse der öffentlichen Hand an private Anbieter ausgeschlossen.
8. Evtl. in einem weiteren Kreistagsbeschluss bezuschusste Hallen/Schwimmbäder der öffentlichen Hand, sollen über die Verwendung der Kreistagesmittel jährlich dem Kreistag berichten.

9. Die möglichen Fördermittel bei den betr. Institutionen (EU, Bund, Land) für den Bau von Schwimmbädern bzw. aufgrund interkommunaler Zusammenarbeit sind darzustellen.

Beschluss zu TOP 11.2.

Vorlage-Nr.: 1116-2017/DaDi

Aktenzeichen: 219-004

Betreff: **Schulschwimmtwicklungskonzept für den Landkreis Darmstadt-Dieburg - Änderungsantrag SPD, Grüne, FDP**

Beschluss: **geändert beschlossen**

Abg. Köhler (CDU) beantragt nachfolgende Ergänzung des Änderungsantrages:

„Der Kreisausschuss wird beauftragt, schnellstmöglich mit dem Wassersportverein Dieburg e.V. und der Stadt Dieburg über eine Sicherstellung des Schulschwimmunterrichts in Dieburg und über eine dauerhafte Lösung für die Zukunft zu verhandeln.“

Vorsitzende Wucherpfennig lässt über die beantragte Ergänzung des Änderungsantrages abstimmen und stellt nach der Abstimmung fest, dass diese mehrheitlich abgelehnt wird.

Vorsitzende Wucherpfennig schlägt vor, den Beschlussvorschlag unter Ziffer 2 analog der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses zu ändern und stellt hierzu das Einvernehmen des Kreistages fest:

„Der LK Da-Di gewährt im Rahmen seiner Vereinsförderung auch Investitionszuschüsse zum Bau oder zur grundhaften Sanierung von Frei-, Hallen-, Schul- oder Trainingsbädern. Der Kreisausschuss wird beauftragt, Richtlinien zur Vereinsförderung, sowohl im Sinne von Investitionszuschüssen als auch von Bürgschaften, zu konkretisieren.“

Vorsitzende Wucherpfennig lässt sodann über die Vorlage in geänderter Form abstimmen und stellt nach der Abstimmung fest, dass dieser mehrheitlich zugestimmt wird.

Beschluss:

1. Ziel des Landkreises Darmstadt-Dieburg ist es, dass an allen Schulen (Förder-, Grund- und weiterführende Schulen) des Landkreises ein Schwimmunterricht dauerhaft angeboten wird. Zur Erreichung dieses Ziels gewährt der Landkreis den Kommunen und Vereinen, welche Schwimmbäder für den Schwimmunterricht zur Verfügung stellen, eine adäquate Kostenerstattung für die Nutzung im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.
2. Der LK Da-Di gewährt im Rahmen seiner Vereinsförderung auch Investitionszuschüsse zum Bau oder zur grundhaften Sanierung von Frei-, Hallen-, Schul- oder Trainingsbädern. Der Kreisausschuss wird beauftragt, Richtlinien zur Vereinsförderung, sowohl im Sinne von Investitionszuschüssen als auch von Bürgschaften, zu konkretisieren.
3. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg baut bzw. betreibt weder eigenständig noch im Rahmen einer Zusammenarbeit mit Kommunen oder Vereinen Frei-, Hallen-, Schul- oder Trainingsbäder.
4. Der Kreisausschuss wird gebeten, den Schul-, Sport- und Kulturausschuss über Veränderungen der Schwimmbäder im Landkreis (Schließung, Sanierung oder Neubau), in denen Schulschwimmen stattfindet, kontinuierlich zu informieren.

5. Die Kommunen und der Sportkreis Darmstadt-Dieburg werden über mögliche Fördermittel für den Bau von Schwimmbädern fortlaufend informiert.

Abstimmungsergebnis: Antrag des Abg. Köhler (CDU) auf Ergänzung des Beschlussvorschlages

☐ einstimmig
 Zustimmung (Ja): ☐
 Ablehnung (Nein): ☐
 Enthaltung: ☐

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	☐	☒	☐
Grüne	☐	☒	☐
FDP	☐	☒	☐
CDU	☒	☐	☐
AfD	☒	☐	☐
Die Linke	☐	☒	☐
FW-PP	☒	☐	☐
fraktionslos	☒	☐	☐

Befangen:

Abstimmungsergebnis: Vorlage-Nr. 1116-2017/DaDi

☐ einstimmig
 Zustimmung (Ja): ☐
 Ablehnung (Nein): ☐
 Enthaltung: ☐

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	☒	☐	☐
Grüne	☒	☐	☐
FDP	☒	☐	☐
CDU	☐	☒	☐
AfD	☐	☒	☒ 2
Die Linke	☒	☐	☐
FW-PP	☐	☒	☒ 1
fraktionslos	☐	☒	☐

Befangen:

Beschluss zu TOP 12.

Vorlage-Nr.: 0989-2017/DaDi/1

Aktenzeichen: 415-001

Betreff: **Geschäftsführung Senio-Verband - Antrag CDU**

Beschluss: **zurückgezogen**

Vorsitzende Wucherpennig stellt fest, dass **Abg. Handschuh** (CDU) den Antrag zurückzieht.

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg, als größter Anteilseigner des Senio-Zweckverbandes, betreibt die sofortige Ablösung der Senio-Geschäftsführung aus dem operativen Geschäft. Darüber hinaus setzt sich der Landkreis Darmstadt-Dieburg dafür ein, dass die derzeitige Geschäftsführung nach Abschluss der noch ausstehenden Arbeiten wie z. B. der Jahresabschlüsse keine weitere Beauftragung mehr erhält.
2. Die vom Kreistag Darmstadt-Dieburg in die Senio-Zweckverbandsversammlung entsandten Mitglieder werden durch den Kreistag verpflichtet sich aus dem Punkt 1. resultierenden Beschlüssen zuzustimmen.

Beschluss zu TOP 13.

Vorlage-Nr.: 1068-2017/DaDi

Aktenzeichen: 791-003

Betreff: **Radweg zwischen Darmstadt Ostbahnhof bis Grüne Mitte Dieburg - Antrag des Abg. Sobich (AfD)**Beschluss: **abgelehnt**

Abg. Neumann (AfD) bittet, den Antrag zurückzustellen. **Vorsitzende Wucherpennig** stellt fest, dass der Antrag auf Zurückstellung mehrheitlich abgelehnt wird.

Vorsitzende Wucherpennig teilt mit, dass der Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Sie lässt sodann über den Antrag abstimmen und stellt nach der Abstimmung fest, dass der Kreistag diesen mehrheitlich ablehnt.

Beschlussvorschlag:

Wir stellen hiermit den Antrag auf dem vorhandenen Bahndamm der ehemaligen Bahnlinie ausgehend von Darmstadt Ostbahnhof - Bessunger Forsthaus – Roßdorf – Gundershausen – Groß-Zimmern – Grüne Mitte Dieburg einen Radweg anzulegen.

Abstimmungsergebnis:

☐ einstimmig
 Zustimmung (Ja): ☐
 Ablehnung (Nein): ☐
 Enthaltung: ☐

Detailliergebnis,
wenn zutreffend

	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	☐	☒	☐
Grüne	☐	☒	☐
FDP	☐	☒	☐
CDU	☐	☒	☐
AfD	☒	☒ 1	☐
Die Linke	☐	☒	☒ 1
FW-PP	☒ 1	☒	☐
fraktionslos	☐	☐	☒

Befangen:

Beschluss zu TOP 14.

Vorlage-Nr.: 1070-2017/DaDi

Aktenzeichen: 290-005

Betreff: **Bezahlbare Schultoiletten - Antrag Die Linke**

Beschluss: **zurückgezogen**

Vorsitzende Wucherpfennig stellt fest, dass **Abg. Bischoff** (Die Linke) den Antrag zurückzieht.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fordert den Kreisausschuss auf in Verhandlungen mit der Schulleitung des Schuldorfes Bergstraße Sorge zu tragen, dass zumutbare und funktionsfähige Schultoiletten nach dem „Kooperationsvertrag“ Schuldorf kostenfrei den Schüler/Innen zur Verfügung stehen. Eine „Sondersteuer“ für ein Toilettensystem a la Schuldorf Bergstraße wird vom Kreistag abgelehnt.

Beschluss zu TOP 15.

Vorlage-Nr.: 1073-2017/DaDi

Aktenzeichen: 212-001

Betreff: **Keine Schulkinder im Regen stehen lassen! – Prüfung vom Bau bzw. der Erweiterung von Wartehäuschen an Bushaltestellen vor den Schulen im Landkreis Darmstadt-Dieburg - Antrag CDU**

Beschluss: **abgelehnt**

Vorsitzende Wucherpfennig teilt mit, dass der Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschuss, der Schul-, Kultur- und Sportausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen, den Antrag abzulehnen. Sie lässt sodann über die Beschlussempfehlung abstimmen.

Sie stellt nach der Abstimmung fest, dass der Kreistag den Antrag ablehnt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg soll durch das Da-Di-Werk prüfen, an welchen Bushaltestellen vor Schulen keine oder zu kleine Wartehäuschen stehen.
2. Daraufgehend sind mit den Städten und Gemeinden sowie der DADINA Verhandlungen aufzunehmen, ob und wie man hierfür gemeinsam z. B. mit dem „Weiterstädter Modell“ (siehe unten) zeitnah Abhilfe schaffen kann.
3. Hierfür sind in den Haushalten 2018 ff. entsprechende finanzielle Mittel einzuplanen.

Abstimmungsergebnis: Beschlussempfehlung, den Antrag abzulehnen

☐ einstimmig
 Zustimmung (Ja): ☐
 Ablehnung (Nein): ☐
 Enthaltung: ☐

Detailergebnis, wenn zutreffend	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	☒	☐	☐
Grüne	☒	☐	☐
FDP	☒	☐	☐
CDU	☐	☒	☐
AfD	☒	☒ 1	☐
Die Linke	☒	☐	☐
FW-PP	☒	☒ 1	☐
fraktionslos	☒	☐	☐

Befangen:

Beschluss zu TOP 16.

Vorlage-Nr.: 1074-2017/DaDi

Aktenzeichen: 419-009

Betreff: **Einrichtung eines stationären Hospizes im Landkreis Darmstadt-Dieburg - Antrag CDU**

Beschluss: **geändert beschlossen**

Vorsitzende Wucherpfennig ruft die Tagesordnungspunkte 16 und 16.1 gemeinsam auf.

Vorsitzende Wucherpfennig stellt nach der Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 16.1 fest, dass dem Änderungsantrag der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP einstimmig zugestimmt wird und damit der Änderungsantrag den Ursprungsantrag ersetzt. Es wird daher nicht mehr über den Ursprungsantrag der Fraktion der CDU abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreisausschuss wird aufgefordert

1. gemeinsam mit den Trägern der Hospizvereine im Landkreis Darmstadt-Dieburg die Möglichkeiten der Einrichtung eines stationären Hospizes im Landkreis zu prüfen. Dabei sind die Fragen des Bedarfs, der Trägerschaft, des Betriebs, der Finanzierung und eines geeigneten Standortes für eine solche Einrichtung zu erörtern.
2. Bei der Prüfung sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - Inwieweit ein Bedarf für ein Kinderhospiz besteht
 - Inwieweit eine Palliativstation an das Kreiskrankenhaus in Groß-Umstadt angegliedert werden kann
 - Inwieweit die im Landkreis tätigen Hospizvereine finanziell unterstützt werden können
 - Welche Angebote ambulanter Hospizteams im Landkreis bestehen, die in ähnlicher Weise unterstützt werden können.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kreistag bis Mitte 2018 vorzulegen. Dabei sollen bis zum endgültigen Konzept Zwischenberichte im federführenden Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales gegeben werden.

Beschluss zu TOP 16.1.

Vorlage-Nr.: 1117-2017/DaDi

Aktenzeichen: 419-009

Betreff: **Einrichtung eines stationären Hospizes im Landkreis Darmstadt-Dieburg - Änderungsantrag SPD, Grüne, FDP**

Beschluss: **ungeändert beschlossen**

Beschluss:

Der Kreisausschuss wird aufgefordert

1. gemeinsam mit den Trägern der Hospizvereine im Landkreis Darmstadt-Dieburg die Möglichkeiten der Einrichtung eines stationären Hospizes im Landkreis zu prüfen. Dabei sind die Fragen des Bedarfs, der Trägerschaft, des Betriebs, der Finanzierung und eines geeigneten Standortes für eine solche Einrichtung zu erörtern.
2. Bei der Prüfung sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - Inwieweit ein Bedarf für ein Kinderhospiz besteht
 - Inwieweit eine Palliativstation an das Kreiskrankenhaus in Groß-Umstadt angegliedert werden kann
 - Inwieweit die im Landkreis tätigen Hospizvereine finanziell unterstützt werden können
 - Welche Angebote ambulanter Hospizteams im Landkreis bestehen, die in ähnlicher Weise unterstützt werden können.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kreistag bis Mitte 2018 vorzulegen. Dabei sollen bis zum endgültigen Konzept Zwischenberichte im federführenden Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales gegeben werden.

Abstimmungsergebnis:

☒ einstimmig
 Zustimmung (Ja): ☒
 Ablehnung (Nein): ☐
 Enthaltung: ☐

Detailergebnis,
wenn zutreffend

	Zustimmung (Ja):	Ablehnung (Nein):	Enthaltung:
SPD	☐	☐	☐
Grüne	☐	☐	☐
FDP	☐	☐	☐
CDU	☐	☐	☐
AfD	☐	☐	☐
Die Linke	☐	☐	☐
FW-PP	☐	☐	☐
fraktionslos	☐	☐	☐

Befangen:

Beschluss zu TOP 17.

Vorlage-Nr.: 1077-2017/DaDi

Aktenzeichen: 029-005

Betreff: **Informationsfreiheitssatzung - Antrag FW-PP**

Beschluss: **zurückgestellt**

Vorsitzende Wucherpennig teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, den Antrag zurückzustellen, bis eine landesrechtliche Regelung vorliegt. **Vorsitzende Wucherpennig** schlägt vor, sich der Beschlussempfehlung anzuschließen. Sie stellt fest, dass sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg beschließt, dem Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg aufzugeben, die folgende Satzung zur Regelung der Informationsfreiheit auszufertigen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Alle Landkreisbürger sowie juristische Personen mit Sitz im Landkreis Darmstadt-Dieburg haben Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Landkreisverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises.
- (3) Um den Aufwand möglichst gering zu halten, ist die Landkreisverwaltung bemüht, möglichst viele Informationen in maschinenlesbarer Form auf den eigenen Internetseiten vorab zur Verfügung zu stellen. Im Internet wird ein maschinenlesbares öffentlich zugängliches Dokumentenregister angelegt.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung ist:

- a) amtliche Informationen: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
- b) Dritter: jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen;
- c) zuständige Stelle: die Dienststelle des Landratsamts Darmstadt-Dieburg oder der Eigenbetrieb, bei der/dem die begehrten amtlichen Informationen vorhanden sind.

§ 3 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu den amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit digitaler Signatur gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.
- (2) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle des Landratsamtes Darmstadt-Dieburg gestellt werden. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so ist die zuständige Stelle zu ermitteln und der Antrag an diese weiterzuleiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist hiervon formlos zu informieren. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird und auf einen konkreten Sachverhalt hinweisen. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben.
- (4) Mit dem Antrag hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zu erklären, dass sie bzw. er eine Weitergabe seiner/ihrer im Zusammenhang mit der Antragstellung stehenden personenbezogener Daten gem. § 7 Abs. 2 HDSG zustimmt. Dies gilt insbesondere für die Beantwortung von Anträgen nach dieser Satzung, welche Anfragen nach dieser Satzung betreffen.

§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

- (1) Das Landratsamt Darmstadt-Dieburg hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die beantragten Informationen enthalten. Das Landratsamt kann aus wichtigem Grund eine andere als die beantragte Form der Information bestimmen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere deutlich höherer Verwaltungsaufwand.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist das Landratsamt Darmstadt-Dieburg auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Das Landratsamt Darmstadt-Dieburg stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen oder Fotografieren ist gestattet. Auf die Überlassung oder Zusendung von Kopien oder Ausdrucken besteht kein Anspruch.
- (4) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt das Landratsamt Darmstadt-Dieburg auf Verlangen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.
- (5) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.
- (6) Wenn für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist das Landratsamt Darmstadt-Dieburg die Antragstellerin oder den Antragsteller rechtzeitig auf deren voraussichtliche Höhe hin.

§ 5 Bearbeitungsfrist

- (1) Das Landratsamt Darmstadt-Dieburg macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen.
- (3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen oder sonstige besondere Umstände dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu unterrichten.

§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der amtlichen Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht, soweit und solange
 1. die Erteilung der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes, des Landkreises oder die Landesverteidigung oder innere Sicherheit gefährden würde,
 2. die amtlichen Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
 3. es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt und keine Einwilligung i.S.d. § 7 Abs. 2 HDSG vorliegt,
 4. es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt und der Dritte einer Weitergabe nicht ausdrücklich zugestimmt hat,
 5. wenn der Schutz geistigen Eigentums oder das Urheberrecht entgegensteht,
 6. es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. ä. handelt (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses),
 7. die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsbildungsprozess gefährden könnte oder
 8. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder eines sonstigen behördlichen Verfahrens oder der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens beeinträchtigt oder gefährdet würde.
- (3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen.

§ 7 Ablehnung des Antrags

- (1) Die Ablehnung eines Antrages hat innerhalb der in § 5 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
- (2) Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung (§ 6) gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind in diesen Fällen jedoch aktenkundig zu machen.

§ 8 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 9 Kosten

(1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Bei der Bemessung der Gebühren sind der mit der Zugänglichmachung der Informationen verbundene Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) und zusätzlich die Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu berücksichtigen.

(3) Die Auskunftserteilung kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

(4) Die Höhe der Kosten sollen den grundsätzlichen Anspruch auf Information nicht gefährden, sie dürfen keine abschreckende Wirkung haben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Beschluss zu TOP 18.

Vorlage-Nr.: 1064-2017/DaDi

Aktenzeichen: 450-001

Betreff: **Vertretung der Religionsgemeinschaften im Fachbeirat Flucht und Integration
- Anfrage des Abg. Sobich (AfD)**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Anfrage des Abgeordneten Sobich:

Unter Religionsgemeinschaften versteht das Grundgesetz Vereinigungen von natürlichen Personen, die sich mit dem Ziel verbunden haben, sich der gemeinsamen Ausübung ihrer Religion zu widmen. Gegenstand der Religionsgemeinschaft ist die Pflege eines gemeinsamen religiösen Bekenntnisses. Andere Zwecke, etwa die Kultur- oder Brauchtumspflege, konstituieren keine Religionsgemeinschaft. Sie dürfen daher nur Nebenzwecke einer Religionsgemeinschaft sein. Religionsgemeinschaften dienen der umfassenden Erfüllung der durch das religiöse Bekenntnis gestellten Aufgaben. Sie unterscheiden sich damit von den religiösen Vereinen, die sich nur Teilaspekten des religiösen Lebens widmen.

Deshalb sind uns bei Durchsicht der Unterlagen über die Besetzung des Fachbeirates Flucht und Integration folgende Nachfragen aufgekommen:

1. Gibt es eine Liste der angeschriebenen Religionsgemeinschaften im Landkreis Darmstadt-Dieburg?

Seit einigen Jahren treffen sich Vertreter verschiedener Konfessionen auf Einladung der Sozial- und Jugenddezernentin. Diese haben aus ihrer Mitte die Mitglieder für den Fachbeirat bestimmt.

2. Kann man diese Liste einsehen?

Im Fachbeirat können die Vertreter aus dem o.g. Kreis dazu befragt werden.

3. Ist die "Islamische Gemeinde Darmstadt" (Mitglied Herr Yousef Adam) ein eingetragener Verein mit Sitz im Landkreis?

Hierzu kann das Vereinsregister eingesehen werden.

Beschluss zu TOP 19.

Vorlage-Nr.: 1065-2017/DaDi

Aktenzeichen: 792-001

Betreff: **Förderung von "Elektromobilität im Landkreis Darmstadt-Dieburg mit seinen 23 kreisangehörigen Kommunen" - Anfrage des Abg. Sobich (AfD)**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Anfrage des Abgeordneten Sobich:

In der Jägertorstraße wurde eine Ladestation für Elektrofahrzeuge in Betrieb genommen. Wie im Bild zu sehen ist, parkt ein Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor an der Ladesäule. Auch im Hinblick auf den zu erwartenden Abriss des Parkhauses am Kreishaus Darmstadt, ergeben sich folgende Fragen:

1. Existiert ein Verkehrszeichen, dass es nur Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb gestattet ist, an der Ladestation zu stehen?

Ja. Das Verkehrszeichen wird innerhalb der nächsten Wochen durch die Stadt Darmstadt angebracht.

2. Gibt es eine Möglichkeit Kraftfahrzeuge ohne Elektroantrieb durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes oder der Polizei von der Ladestation fernzuhalten, beziehungsweise zu entfernen?

Das Ordnungsamt der Stadt Darmstadt beabsichtigt, regelmäßige Kontrollen durchzuführen und bei falsch parkenden Fahrzeugen ein Verwarnungsgeld zu verhängen. Ein Abschleppen des Fahrzeugs ist eine Einzelfallentscheidung und liegt im Ermessen des zuständigen Ordnungsbeamten.

3. Welche Aktivitäten ergreift der Kreisausschuss, wenn die Fragen 1 und 2 gegenteilig zur Elektromobilität beantwortet werden?

Kann entfallen. Es liegt auch nicht in der Zuständigkeit des Landkreises, auf dem Gebiet der Stadt Darmstadt verkehrsbehördliche Maßnahmen durchzuführen.

4. Gibt es schon eine gesetzliche Regelung, die es untersagt, dass Kraftfahrzeuge ohne Nutzungsmöglichkeit der Ladestation den Zugang und die Nutzung verhindern?

Dies ergibt sich aus den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Beschluss zu TOP 20.

Vorlage-Nr.: 1066-2017/DaDi

Aktenzeichen: 440-004

Betreff: **Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau in der Geschäftsleitung der Kreisklinik - Anfrage des Abg. Sobich (AfD)**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Anfrage des Abgeordneten Sobich:

In der beigegeführten Übersicht der finanziellen Auswirkung bei der Anfrage 0114-2016/DaDi ist uns aufgefallen, dass der geforderte Gleichbehandlungsgrundsatz einer Fraktion der Koalition im Kreistag nicht Berücksichtigung findet. Siehe dazu das nebenstehende Bild. Bezogen auf dem im Haushaltsplan 2017 auf Seite 475 erwähnte Defizitausgleich von 6.106.155 Mio. € ergibt sich eine Differenz des AG-Brutto's von 0,796 % von Mann und Frau. Es ergeben sich daraus folgende Fragen für uns:

1. Wodurch wird diese Differenz gerechtfertigt?
2. Wird diese Differenz in naher Zukunft überwunden?
3. Wird im Haushaltsplan 2018 eine Verringerung dieser Differenz geplant?
4. Wird es bei einer Verringerung dieser Differenz zu einer marginalen Kostenbelastung kommen?
5. Muss von Seiten eines ehrenamtlichen Kreistagsabgeordneten ein Antrag in eine Kreistagssitzung eingebracht werden, um diese Differenz zu beseitigen?

Zu Fragen 1. – 3.:

Es handelt sich bei den Geschäfts-/bzw. Betriebsleitungsverträgen um individuell ausgehandelte Einzelverträge. Wann und wie sich Veränderungen ergeben, kann nicht beantwortet werden.

Zu Frage 4.:

Da es sich um Einzelverträge handelt, kann über eine mögliche Kostenbelastung nichts ausgesagt werden.

Zu Frage 5.:

Welche Anträge gestellt werden obliegt den Kreistagsabgeordneten.

Beschluss zu TOP 21.

Vorlage-Nr.: 1067-2017/DaDi

Aktenzeichen: 029-004

Betreff: **Ausgegliederte Dienstleistungen in den Eigenbetrieben des Landkreises -
Anfrage des Abg. Sobich**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Anfrage des Abgeordneten Sobich:

In den Betrieben werden zunehmend Aufgaben, wie der Reinigungsdienst, der Sicherheitsdienst, die Hausmeisterei u.a., an externe Dienstleister ausgelagert oder vergeben.

Es ergeben sich für uns folgende Fragen hinsichtlich der Eigenbetriebe:

1. Welche Eigenbetriebe haben Aufgaben an externe Dienstleister vergeben?

Eigenbetrieb Da-Di-Werk:

Das Da-Di-Werk hat Aufgaben an externe Dienstleister vergeben.

Eigenbetrieb Kreiskliniken:

Der Eigenbetrieb „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ erhält Dienstleistungen der Küche, Kantine, Reinigung, Technik, Service, Pfortendienste, Hotellerie und Verwaltungsaufgaben durch die landkreiseigene Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Eine Vergabe an externe Dienstleister erfolgt nicht.

2. Welche Aufgaben werden in den jeweiligen Eigenbetrieben von externen Dienstleistern durchgeführt?

Eigenbetrieb Da-Di-Werk:

Die Aufgaben der Reinigungsdienstleistungen an den kreiseigenen Schulen wird zu einem Anteil von 65% von externen Dienstleistern durchgeführt. Ein Anteil von 35% wird bei den Reinigungsdienstleistungen mit eigenem Personal durchgeführt.

Eigenbetrieb Kreiskliniken:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Sind die Verträge mit den externen Dienstleistern in dem jeweiligen Eigenbetrieb zeitlich befristet?

Eigenbetrieb Da-Di-Werk:

Die Verträge sind zeitlich befristet.

Eigenbetrieb Kreiskliniken:

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. In welchen zeitlichen Abständen werden die Aufgaben neu ausgeschrieben und/oder verlängert in dem jeweiligen Eigenbetrieb?

Eigenbetrieb Da-Di-Werk:

Die Reinigungsdienstleistungen werden alle vier Jahre neu ausgeschrieben.

*Eigenbetrieb Kreiskliniken:
Siehe Antwort zu Frage 1.*

5. Wie hoch ist das Gesamtvolumen in Euro für alle Eigenbetriebe betreffend der vergebenen externen Aufgaben im Jahr 2016?

*Eigenbetrieb Da-Di-Werk:
Das Auftragsvolumen bei den externen Reinigungsdienstleistungen liegt bei rund vier Mio. € per anno.*

*Eigenbetrieb Kreiskliniken:
Siehe Antwort zu Frage 1.*

Beschluss zu TOP 22.

Vorlage-Nr.: 1069-2017/DaDi

Aktenzeichen: 024-005

Betreff: **Eintritt in den kommunalen Arbeitgeberverband - Anfrage Die Linke**Beschluss: **Kenntnis genommen****Anfrage der Fraktion von Die Linke:**

In der Kreistagssitzung vom 11. September 2017 wurde die Zustimmung der LINKEN Vorlage 0979-2017 (Aktenzeichen 024 – 005) „Eintritt in den kommunalen Arbeitgeberverband“ aus formellen Gründen von der Mehrheit der Kreistagsfraktionen abgelehnt. Die Fraktion DIE LINKE bemerkt, dass wortgleich mit der Vorlage 0979-2017 im Stadtparlament Groß Umstadt mit Stimmen von SPD – Bündnis 90/Die Grünen und BVG dieser Vorlage zugestimmt wurde. Hierzu stellen wir folgende Fragen:

1. Wie viele kreiseigene GmbHs und Eigenbetriebe gibt es?

Es gibt 5 kreiseigene GmbH's und 2 Eigenbetriebe.

2. Wieviel Beschäftigte arbeiten in den vorgenannten Betrieben?
(Aufschlüsselung je Betrieb zum 30.09.2017)

Betrieb	zum 30.09.2017
Eigenbetrieb DA-DI-Werk	330 Beschäftigte
Eigenbetrieb Kreiskrankenhäuser	184 Beschäftigte
AZUR GmbH*	66 Beschäftigte
DA-DI Dienstleistungs GmbH	197 Beschäftigte
DA-DI Kreiskliniken GmbH	692 Beschäftigte
MVZ GmbH	28 Beschäftigte
Bildungszentrum für Gesundheit der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg GmbH	7 Beschäftigte

***Anmerkungen AZUR GmbH:**

Zum besseren Verständnis der hier gegebenen Situation wird darauf hingewiesen, dass in der unter Frage 1. angegebenen Zahl 33 Personen inbegriffen sind, die im Rahmen einer Zuweisung durch die KfB gem. § 16d SGB II hier in einem besonderen Rechtsverhältnis zur AZUR GmbH stehen, vgl. Thie zu § 16 Rz.9; 24 in: Mündler SGB II. Insbesondere wird durch die Zuweisung kein Arbeitsverhältnis begründet und auch kein sozialrechtliches Beschäftigungsverhältnis.

Am ehesten wäre für diese Personengruppe der Begriff „atypisch Beschäftigter“ angebracht! Weiter stehen darüber hinaus zum Stichtag 3 Personen in einem besonderen Beschäftigungsverhältnis im Rahmen eines dreiseitigen Vertrages mit der Nieder-Ramstädter Diakonie über betriebsintegrierte Beschäftigungsplätze.

3. In welchen Betrieben liegt Tarifbindung zum TVöD vor?

Eine Tarifbindung zum TVÖD VKA liegt beim Eigenbetrieb der Kreiskrankenhäuser Darmstadt-Dieburg, beim Eigenbetrieb DA-DI-Werk vor. Bei der AZUR GmbH wird bei der Einstufung im Rahmen der Einstellung der TVÖD herangezogen.

4. Welche Tarifverträge werden in den anderen Betrieben angewandt?

*Bei der DA-DI Dienstleistungs GmbH findet der DEHOGA Hessen Anwendung.
(Anm. DEHOGA = Hotel- und Gastronomieverband DEHOGA Hessen e.V.)*

Bei der DA-DI Kreiskliniken GmbH orientiert man sich sowohl in den Entgeltgruppen als auch an den Eingruppierungsmerkmalen an denen des TVÖD.

Bei der MVZ GmbH findet, wie in den meisten Arztpraxen und MVZ's in Deutschland, kein Tarifwerk Anwendung. Es findet eine Orientierung am Manteltarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen statt.

5. Was sind die Gründe für die Anwendung des HOGA in der Technik GmbH (KKH)?

Vor Gründung der DA-DI Dienstleistungs GmbH im Jahre 2000 fanden Sondierungsgespräche mit verschiedenen Tarifparteien statt. Zur Diskussion standen die Tarifvertragsparteien der Hotellerie, der Gebäudereinigung etc. Letztlich hat man sich für den Tarifvertrag der DEHOGA Hessen e.V. entschieden, da u.a. mit ihm die größte Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgedeckt werden konnte.

Der Tarifvertrag der DEHOGA Hessen e.V. führt Technisches- und Handwerkspersonal als Arbeitnehmergruppe auf.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass fast alle Krankenhäuser in Deutschland Service-Gesellschaften führen, in denen die Leistungen u.a. der Technik, Reinigung, Küche usw. erbracht werden.

6. Wie hoch ist die Summe der Einsparungen durch HOGA TV jährlich?

Diese Summe ist im Ergebnis nicht zu bemessen, da der DEHOGA Hessen Tarifvertrag verschiedene Berufsgruppen in der Entgeltgruppe besser stellt als vergleichbare Tarifverträge.

7. Die in der GmbH eingestellten Kollegen/Innen haben keinen Tarifvertrag – auch wenn in den jeweiligen Arbeitsverträgen die Tarifverträge des Unternehmerverbandes „Soziale Dienstleistung + Bildung e.V.“ angegeben wird. Verdi -als zuständige Branchengewerkschaft hat mit diesem Unternehmerverband keinen Tarifvertrag abgeschlossen. Die jeweiligen Entgelte unterliegen dem Verhandlungsgeschick des/der Arbeitssuchenden. Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden in der Woche. Es gibt kein Weihnachtsgeld und Betriebsrente!

- welche Mehrkosten entstehen, wenn alle kreiseigenen GmbHs in den kommunalen Arbeitgeberverband eintreten würden?
- Welche finanziellen Auswirkungen hätte dieser Eintritt in den kommunalen Arbeitgeberverband für die Kreisklinken und Pflege GmbH?

Hier ist zunächst die Aussage zu korrigieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DA-DI Dienstleistungs GmbH unterliegen einem Tarifvertrag.

Auch beträgt die Regelarbeitszeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DA-DI Dienstleistungs GmbH 38,6 Stunden sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DA-DI Kreiskliniken GmbH im nichtärztlichen Dienst 38,5 Stunden (wie auch im TVÖD VKA). Die ärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine 40,0 Stunden/Woche (wie auch im

TVÖD).

Des Weiteren erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DA-DI Dienstleistungs GmbH sowohl ein Urlaubs- als auch ein Weihnachtsgeld. Das „Weihnachtsgeld“ oder die Jahressonderzahlung wurde in der DA-DI Kreiskliniken GmbH auf 12 Monate aufgeteilt, so dass die Gehälter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um diese Sonderzahlung monatlich erhöht wurden.

Des Weiteren ist zu sagen, dass wir in jedem unserer Unternehmen verschiedene Varianten der Betriebsrente oder die arbeitgeberunterstützte Entgeltumwandlung umsetzen und anbieten.

Die Nennung des Unternehmensverbandes „Soziale Dienstleistung + Bildung e.V.“ ist dahingehend falsch, als dass es zu Beginn Verhandlungen mit diesem Verband über einen Tarifvertrag gab, dieser aber nie zustande gekommen ist.

Die finanziellen Auswirkungen bei einem Wechsel zum TVÖD werden mit ca. 3,7 Mio. € pro Jahr berechnet.

8. Wie viele atypisch Beschäftigte (Teilzeit – Geringfügige Beschäftigte – Mini Jobber und Leiharbeiterinnen) sind in den kreiseigenen GmbHs beschäftigt. Bitte Angabe nach einzelnen GmbHs und Eigenbetriebe.

<u>Eigenbetriebe</u>	An- zahl MA	An- zahl atyp. AV	<u>GmbH's</u>	An- zahl MA	An- zahl atyp. AV
Eigenbetrieb DA-DI-Werk ¹			Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling – AZUR GmbH – ²		
Eigenbetrieb Kreiskrankenhäuser	184	100	Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg – DA-DI Dienstleistungs GmbH –	197	108
			Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg – DA-DI Kreiskliniken GmbH –	692	351
			Zentrum der Medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg GmbH – MVZ GmbH –	28	13
			Bildungszentrum für Gesundheit der Kreiskliniken Darmstadt- Dieburg GmbH	7	5

¹ Teilzeit: 134 (davon 102 Reinigungskräfte an den Schulen); Geringfügig Beschäftigte: 11 (nur im Umweltmanagement auf den Kompostierungsanlagen im Rahmen der Öffnungszeiten an Samstagen)

² Der Begriff „atypisch Beschäftigter“ ist hier als arbeitsvertragsrechtlicher Begriff nicht bekannt.

Teilzeitbeschäftigte: 5; davon waren 2 Personen in Elternzeit, 1 Person langzeiterkrankt.

Geringfügig Beschäftigte: 1 Mini Jobber: Nach hiesigem Kenntnisstand beschreiben die beiden Begriffe den gleichen gesetzlichen Sachverhalt wie er in § 8 I 1 SGB normiert ist.

Leiharbeiter/innen: 0

Beschluss zu TOP 23.

Vorlage-Nr.: 1075-2017/DaDi

Aktenzeichen: 039-007

Betreff: **Kostenbelastung Bergturnfest Frankenstein - Anfrage FW-PP**Beschluss: **Kenntnis genommen****Landrat Schellhaas** gibt weitere Erläuterungen.**Anfrage der Fraktion der Freie Wähler-Piraten:**

Auf dem Frankenstein findet seit 1902 jährlich das Bergturnfest statt. Die Turnbewegung stand Pate für den Aufbruch zur Demokratie und der Ort im Wald war stets Ausdruck einer besonderen Wertschätzung der Natur, die den Menschen nahe gebracht werden soll. Veranstalter des insbesondere bei Kindern und Jugendlichen sehr beliebten Festes ist der Turngau Main-Rhein. Die Organisation erfolgt im Ehrenamt, ebenso die dauerhafte Pflege der historischen Sportanlage. Mit der Genehmigung für das diesjährige Fest stellte der Landkreis Darmstadt-Dieburg Kosten in Höhe von über 700,- Euro in Rechnung. Diese Kostenerhebung dürfte zwar rechtlich korrekt sein, vgl. Kostenziffer 51062 VwKostO-MUKLV, auf Akzeptanz in der Bevölkerung stößt sie aber nicht. Das Ehrenamt wird dadurch über die freiwillige Arbeit hinaus mit Kosten belastet, die vorliegend dazu führten, daß im laufenden Jahr kein Geld mehr für Urkunden und Medaillen zur Verfügung stand. Dazu bestehen die folgenden Fragen:

1. Sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, die Kostenerhebung unter rechtlichen Aspekten aufzuheben?

Für den Landkreis Darmstadt-Dieburg besteht keine Möglichkeit auf die Gebühren zu verzichten, da der Kreis an die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung (VwKostO-MUKLV) und damit an die Vorgabe durch das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gebunden ist.

2. Sieht die Verwaltung etwa unter Ansatz des § 17 Abs. 1 HVwKostG Möglichkeiten, von Kostenerhebungen dieser Art abzusehen, die für das ansonsten gern gelobte Ehrenamt mitunter nicht tragbar und unverständlich sind (vgl. dazu Schriftsatz des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, IX2-990, vom 28.06.1999, Gl. Ziff.: 5.2 bzw. GENat-Nr. 1/99)?

Der in der bisherigen Genehmigung des Bergturnfestes geregelte Veranstaltungszeitraum wurde durch den Turngau Main-Rhein e.V. nicht beachtet. Die über zwei Jahre hinweg mehrfach erfolgten Kommunikationsversuche der Verwaltung bezüglich der Optionen sich an die Vereinbarungen im Genehmigungsbescheid zu halten oder andernfalls einen Änderungsantrag zu stellen, erzielten keine Wirkung. Daher wurde in letzter Konsequenz das Ermessen der Verwaltung auf die Aufhebung des Bescheides reduziert. Die Notwendigkeit einen neuen Genehmigungsbescheid zu erlassen lag daher alleine am Verhalten des Ausrichters. Aus diesem Grund ist die Anwendung der Billigkeitsregelung gemäß § 17 Abs. 1 HVwKostG nicht möglich.

Unabhängig von der individuellen Sachlage ist die Anwendung der Billigkeitsregelung nur als besondere Ausnahme vorgesehen, da auch aufgrund der haushaltswirtschaftlichen Bindung grundsätzlich nicht auf die Gebührenerhebung verzichtet werden kann.

3. Sieht die Verwaltung zumindest eine Möglichkeit, solche u. U. aus Rechtsgründen notwendigen Kostenerhebungen finanziell auszugleichen?

Aus dem Budget des Fachbereiches 411 gibt es keine Möglichkeit einen finanziellen Ausgleich zu schaffen. Der Ausrichter des Bergturnfestes könnte eventuell einen Antrag auf Zuschuss aus einem Förderprogramm oder bei einer Stiftung, die solche Organisationen unterstützen, stellen.

Beschluss zu TOP 24.

Vorlage-Nr.: 1076-2017/DaDi

Aktenzeichen: 039-006

Betreff: **Gutachterkosten - Anfrage FW-PP**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Anfrage der Fraktion von Freie Wähler-Piraten:

Für die Behandlung in der Kreistagssitzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 11.09.2017 wurde unter Az. 1000-2017/DaDi, Tagesordnungspunkt 26, beantragt, bestehende Verträge zur Flüchtlingsbetreuung zu verlängern. Eine Änderung der Verträge wurde nicht beantragt. Darauf holte die Verwaltung des Landkreises eine „Gutachterliche Stellungnahme“ zur Zulässigkeit einer Vertragsverlängerung ein, deren Prüfungsgegenstand aber nicht die beantragte Vertragsverlängerung war, sondern eine Vertragsverlängerung mit erheblich geänderten Vertragsinhalten.

Wie hoch waren die Kosten dieser „Gutachterlichen Stellungnahme“ für den Landkreis?

Die Kosten für das Gutachten beliefen sich auf 2.702,67 Euro.

Vorsitzende Wucherpennig schließt die Sitzung um 16:08 Uhr.

Ende der Niederschrift

Darmstadt, den 15. November 2017

Für die Ausfertigung

gez. Dagmar Wucherpennig
Dagmar Wucherpennig
Vorsitzende

gez. Cornelia Schuster
Cornelia Schuster
Schriftführerin